

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für eine Vorabkontrolle betreffend „Verfahren über den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“

Brüssel, 9. Juli 2014 (Fall 2014-0538)

1. VERFAHREN

Am 16. Mai 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (**ERCEA**) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines „Verfahrens über den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“.

Am 2. Juni 2014 wurden dem DSB der ERCEA Fragen gestellt, die am 4. Juni 2014 beantwortet wurden. Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB am 30. Juni 2014 mit der Bitte um Anmerkungen übersandt. Der EDSB erhielt am 7. Juli 2014 eine Antwort.

2. SACHVERHALT

Zur Gewährleistung der Umsetzung der höchsten Standards in Bezug auf die Integrität der Forschung entwickelte die ERCEA ein Verfahren darüber, wie mit Informationen umzugehen ist, die im Hinblick auf eine mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten bei ihr eingehen können. Dies ist nicht nur auf das 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7), sondern auch auf das Folgeprogramm Horizont 2020¹ anwendbar. Obwohl der Umfang eines „wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in der EU-Gesetzgebung bisher nicht allgemein vereinbart und festgelegt ist, wird dies als ein verbreitetes Risiko für die Wissenschaft betrachtet, dem vorzubeugen ist und dem entgegengewirkt werden muss. Wissenschaftliches

¹ Das Verfahren bezüglich wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist mit den Verfahren der ERCEA bezüglich der Bewertung von Vorschlägen und der Zuschussverwaltung (Fall 2011-0845) verbunden, wobei die Umsetzung separat erfolgt.

Fehlverhalten deckt eine große Bandbreite möglicher Fälle von Betrug und anderem² ab. Im Kontext der an die ERCEA übermittelten Vorschläge oder der durch ERC-Zuschüsse finanzierten Projekte³ sind die Auswirkungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im breiten Sinn zu interpretieren und immer dort anzuwenden, wo ein solches Verhalten den Wert der Wissenschaft und insbesondere den Ruf von Wissenschaftlern in der wissenschaftlichen Gemeinschaft bzw. die Einrichtungen gefährdet, die diese Wissenschaftler finanzieren oder bei denen diese Wissenschaftler zu Gast sind.

Der **Zweck** dieser Verarbeitung besteht in der Behandlung von Behauptungen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschließlich von Interessenkonflikten, die bei der ERCEA im Zusammenhang mit Vorschlägen, die an den ERC übermittelt wurden oder mit Projekten, die durch ERC-Zuschüsse finanziert werden, eingegangen sind sowie in der Festlegung von potenziellen Folgemaßnahmen. Dieses Verfahren zielt darauf ab, zu vermeiden, dass wissenschaftliches Fehlverhalten den Wert der Wissenschaft und insbesondere den Ruf von Wissenschaftlern in der wissenschaftlichen Gemeinschaft bzw. die Einrichtungen gefährdet, die diese Wissenschaftler finanzieren oder bei denen diese Wissenschaftler zu Gast sind.

Im Rahmen des **Verfahrens** sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Eingang der ersten Informationen

Bei Mitarbeitern der ERCEA kann von einer beliebigen Quelle eine Behauptung eines möglichen Falls wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit an die ERCEA übermittelten Vorschlägen oder mit Projekten, die durch ERC-Zuschüsse finanziert werden, in schriftlicher, mündlicher oder in irgendeiner anderen Form eingehen. Anschließend sendet der Mitarbeiter diese per E-Mail, falls möglich,⁴ unter der Verwendung von SECeM, an ein Funktionspostfach, das durch den Ständigen Integritätsausschuss (ISC), der in der Abteilung der ERCEA für Wissenschaftliche Verwaltung untergebracht ist, zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Der Vorsitzende des ISC informiert unverzüglich den ERCEA-Direktor, den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des ERC über Interessenkonflikte, wissenschaftliches Fehlverhalten und ethische Angelegenheiten (**CoIME**)⁵ und das Rechtsreferat der ERCEA über sämtliche per E-Mail in das Funktionspostfach eingegangene

² Betrug bezieht sich auf folgende vorsätzliche Handlungen bezüglich der Ausgabenseite des Haushalts: 1.) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass EU-Mittel unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden; 2.) gegen eine spezifische Pflicht verstoßende Nichtoffenlegung von Informationen; die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind. Wissenschaftliches Fehlverhalten überschreitet zudem die weiter oben definierten finanziellen Auswirkungen und umfasst z. B. ebenfalls 1.) die Fälschung oder Herstellung von Daten oder Dokumenten durch Bewerber oder Begünstigte im Rahmen der Unterbreitung von Vorschlägen, der Durchführung oder der Veröffentlichung von Forschung bzw. Plagiaten, die unbefugte Aneignung der Autorenschaft, die unbefugte Verwertung der Ideen Dritter und die Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften; 2.) die Beseitigung von Primärdaten oder die unterlassene Beseitigung von Daten; 3.) unangemessene Forschungsmethoden, die Nichteinhaltung ethischer Standards; 4.) die Sabotage von Forschungsaktivitäten; 5.) die unbefugte Verwertung oder Weitergabe von Daten oder Erkenntnissen, die aus der Überprüfung vertraulicher Materialien stammen; 6.) die Verletzung der Interessenkonfliktregeln durch unabhängige Sachverständige; 7.) Doppelfinanzierung.

³ Beim ERC handelt es sich um ein zusammengeschlossenes Unternehmen, das aus der ERCEA und dem Wissenschaftlichen Rat des ERC besteht.

⁴ Alle Mitarbeiter können entsprechende Informationen erhalten; obwohl die ERCEA ihr Personal entsprechend schult, sind sich gegebenenfalls nicht alle Mitarbeiter der Notwendigkeit bewusst, in solchen Fällen SECeM zu verwenden.

⁵ Die Konsultation zwischen der ERCEA und dem CoIME (der sich aus Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates des ERC zusammensetzt) ist gegenwärtig nicht standardisiert und der Informationsaustausch erfolgt auf einer Fall-zu-Fall-Basis; die Berichterstattung zwischen dem CoIME und dem Wissenschaftlichen Rat basiert auf den Verfahrensvorschriften und dem Verhaltenskodex, die im Rahmen des Falls 2012-0831 gemeldet wurden.

Behauptungen. Der Vorsitzende des ISC übermittelt anschließend über das Funktionspostfach eine Bestätigung für den Empfang der Behauptungen⁶ an den Informanten (falls dieser bekannt sein sollte).⁷ Der Austausch aller E-Mails, die vom Funktionspostfach versendet werden oder bei diesem eingehen, erfolgt unter Verwendung von SECEM (falls möglich) oder durch eine Kennzeichnung der E-Mail als „geheim“.

2. Erste Bewertung der Behauptung

Die erste Bewertung der Behauptung wird auf Weisung des ERCEA-Direktors durch den ISC in Konsultation mit dem CoIME durchgeführt. Der ISC kann, falls erforderlich, Teile der Fallanalyse an andere angemessene ERCEA-Mitarbeiter delegieren. Die Kommunikation mit Dritten erfolgt ausschließlich über das Funktionspostfach und unter Kontrolle des ISC. Gegebenenfalls wird das Rechtsreferat der ERCEA konsultiert. Die erste Bewertung zielt auf die Überprüfung ab, ob die Gründe für einen Verdacht ausreichend fundiert und schwerwiegend sind, um den Fall als erheblich anzusehen:

- Bei unerheblichen Fällen oder Fällen, in denen die Grunddaten nicht erfolgreich verifiziert werden können, schreibt der Vorsitzende des ISC in Konsultation mit dem CoIME bezüglich der Schlussfolgerungen, die zur Schließung des Falles geführt haben, eine Mitteilung für das Archiv. Die Mitteilung wird in ARES registriert und in einem Tresor im Büro des Vorsitzenden des ISC aufbewahrt.
- Falls die eingegangenen Behauptungen auf einen erheblichen Fall hinweisen, informiert der ISC per E-Mail den ERCEA-Direktor, den CoIME und das Rechtsreferat der ERCEA. Der Vorsitzende des ISC oder der Direktor der ERCEA übermittelt nach Konsultation mit dem Rechtsreferat der ERCEA per E-Mail über das Funktionspostfach ein erstes Informationersuchen und gegebenenfalls eine Klarstellung, durch die die in das mutmaßliche wissenschaftliche Fehlverhalten involvierten Parteien die Möglichkeit erhalten, zum mutmaßlichen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

3. Formale Bewertung der Behauptungen

Der CoIME wägt in enger Zusammenarbeit mit dem Direktor der ERCEA sowie unterstützt durch den ISC und das Rechtsreferat der ERCEA ab, ob der Beweis aus der ersten Bewertung ausreichend ist oder ob eine zusätzliche Überprüfung von Informationen erforderlich ist, um zu entscheiden, ob eine Verletzung der Forschungsintegrität erfolgt ist. Falls erforderlich, kann der CoIME, unterstützt durch den ISC, andere Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC oder andere ERCEA-Mitarbeiter konsultieren. Der CoIME kann ebenfalls externe unabhängige Sachverständige benennen, die anschließend durch den ERCEA-Direktor bestellt werden, um den ERC bei der Behandlung von besonderen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten. Nachdem der CoIME zu einer Schlussfolgerung gekommen ist, informiert er den ERCEA-Direktor schriftlich über seine Position hinsichtlich der Schwere des Falls und erteilt Empfehlungen zur Behandlung und den Folgemaßnahmen. Nach Erhalt dieser Schlussfolgerungen und Empfehlungen trifft der ERCEA-Direktor nach Konsultation mit dem ISC und dem ERCEA-Rechtsreferat die endgültige Entscheidung bezüglich des Falls und der nach seinem Urteil und Ermessen festgelegten Folgemaßnahmen.

⁶ Siehe Anhang 2 zum Verfahren bezüglich wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Anhang 1 zu der Meldung.

⁷ Gemäß den zusätzlichen Informationen, die der DSB am 4. Juni 2014 bereitgestellt hat, ist eine Datenschutzerklärung, mit der der Informant als betroffene Person über seine Rechte informiert wird, dieser Bestätigung als Anhang beigefügt.

4. Meldungen an das OLAF und die Kommission

Falls angemessen (d. h. bei Verdacht auf Betrug, Korruption und andere illegalen Maßnahmen, die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken), meldet der ERCEA-Direktor seinen Verdacht an das OLAF, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.⁸ In der Meldung werden der Sachverhalt der Behauptung und falls möglich, die von der ERCEA vorgesehenen Folgemaßnahmen erläutert und mit Kopien der relevanten Dokumente versehen. Während des Bewertungsverfahrens durch das OLAF kann Letzteres Kontakt mit der ERCEA-OLAF-Kontaktstelle aufnehmen, um Klarstellungen und weitere Unterlagen bezüglich der ersten Informationen zu erhalten.

5. Folgemaßnahmen

In Abhängigkeit vom Ergebnis der formalen Bewertung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen bzw. des Feedbacks des OLAF (falls es solche geben sollte) kann der Direktor der ERCEA beschließen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umzusetzen:⁹

- **Ausschluss von Vorschlägen von Antragstellern**

Der ERCEA-Direktor kann Vorschläge im Rahmen der Übermittlung, der Bewertung oder des Vergabeverfahrens ausschließen. Antragstellern, die sich im Rahmen der Bereitstellung von Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung als Bedingung für die Teilnahme am Verfahren gefordert werden, zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens falscher Darstellungen oder falscher Erklärungen schuldig gemacht haben, können keine Finanzhilfen gewährt werden. Bezüglich von Antragstellern, die von der Vergabe einer Finanzhilfe ausgeschlossen wurden, kann der ERCEA-Direktor zusätzlich beschließen, in einer späteren Phase die Möglichkeit zu untersuchen, gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 109 der Haushaltsordnung verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen auferlegen zu lassen.

Ein Antrag auf Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Verträgen und Finanzhilfen, die durch den EU-Haushalt finanziert werden, kann im Anschluss an eine Konsultation mit dem Juristischen Dienst der Kommission und der GD BUDG sowie im Anschluss an ein kontradiktorisches Verfahren¹⁰ an das Kollegium der Kommissionsmitglieder übermittelt werden.

- **Kündigung des Vertrags oder Beendigung der Aufgabe des Sachverständigen**

In Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Geheimhaltungsverpflichtungen, Interessenkonflikte usw.), die sich aus dem Vertrag oder der Zuweisung von Aufgaben ergeben, kann die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen unverzüglich beendet werden, falls eine Verletzung dieser Vorschriften im Rahmen der Erbringung seiner Dienstleistungen aufgedeckt wird.

⁸ Zu diesem Zweck schickt die ERCEA über die ERCEA-OLAF-Kontaktstelle eine in ARES registrierte Mitteilungen, die als „vertraulich-persönlich“ an den Generaldirektor des OLAF und den Leiter des Referats OLAF/01 übermittelt wird; alternativ kann eine E-Mail unter der Verwendung von SECEN an den Leiter des Referats OLAF/01 übermittelt werden. Gleichzeitig wird eine vertrauliche Mitteilung an den Generaldirektor der zuständigen GD übermittelt.

⁹ Diese nicht voneinander abhängigen Maßnahmen können bereits durchgeführt werden, bevor der Abschlussbericht des OLAF (gegebenenfalls) herausgegeben wurde; sie können in Abhängigkeit vom Fall gleichzeitig oder separat erfolgen.

¹⁰ Zum Zweck des Letzteren sowie gemäß der Haushaltsordnung/Anwendungsbestimmungen ist dem Antragsteller die Möglichkeit bereitzustellen, schriftlich zu erläutern, warum er seines Erachtens kein Fehlverhalten begangen hat. Dies erfüllt die ERCEA in Form eines Informations-/Konsultationsschreiben, das sie an den Urheber des mutmaßlichen Fehlverhaltens übermittelt.

- **Streichung der Finanzhilfe**

In Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen¹¹ kann die ERCEA beschließen, die Finanzhilfe zu streichen oder die Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter zu beenden (wie in den Anhängen 4 und 5 zu der vorliegenden Meldung mit Beispielen der entsprechenden ERC-Musterfinanzhilfvereinbarung angegeben).

- **Aktivierung einer Warnung im Frühwarnsystem**

Der Direktor der ERCEA kann beschließen, durch eine Meldung beim Rechnungsführer der Kommission eine entsprechende Warnung im Frühwarnsystem bezüglich der durch die Behauptung betroffene(n) Person(en) (z. B. Sachverständige, PIs, Begünstigte, Antragsteller auf Finanzhilfe und, falls es sich um juristische Personen handelt, natürliche Personen, die über Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber diesen juristischen Personen verfügen) zu aktivieren.¹²

- **Andere mögliche Folgemaßnahmen**

Der ERCEA-Direktor kann ebenfalls andere Maßnahmen ergreifen, wie etwa Schreiben an die Gastgebereinrichtung übermitteln, mit denen er um Streichung des Namens des ERC und der Finanzierung von ausstehenden Veröffentlichungen ersucht; er kann bestimmte, durch das Fehlverhalten betroffene Personen benachrichtigen oder um Annullierung von Verbreitungstätigkeiten, an denen die betroffenen Parteien beteiligt sind, ersuchen.¹³ Er kann ebenfalls beschließen, das Bewertungsverfahren für den betroffenen Vorschlag auszusetzen, bis die Bewertung der Behauptungen in Bezug auf alle betroffenen Parteien abgeschlossen ist. Er kann ebenfalls beschließen, die Maßnahmen anzuwenden, die in der entsprechenden ERC-Finanzhilfvereinbarung im Fall von Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen bereitgestellt werden (Aussetzung von Zahlungen, Aussetzung der Umsetzung von Maßnahmen, Reduzierung der Finanzhilfe oder Ausstellung einer Einziehungsanordnung).

6. Endgültige Entscheidung des ERCEA-Direktors

Im Anschluss an eine Konsultation des ERCEA-Rechtsreferats übermittelt der Direktor der ERCEA die ordnungsgemäß begründete endgültige Entscheidung einschließlich möglicher Folgemaßnahmen an die betroffene Partei; in der Entscheidung wird auf die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen Bezug genommen. Zusätzlich werden folgende Interessengruppen über eine solche Entscheidung und somit die Schließung des Falles informiert:

- Die zuständige GD wird durch den ERCEA-Direktor informiert;
- Die Sachverständigen, die beauftragt wurden, den CoIME bei der Bewertung zu unterstützen, werden durch den ISC informiert. Gleichzeitig werden sie ersucht, sämtliche (elektronische oder andere) Dokumentation zu beseitigen, die zum Zweck der Bewertung zur Verfügung gestellt oder erstellt wurde;
- Der ISC informiert das OLAF, falls das OLAF einen Bericht zur Verfügung gestellt hat;
- Der CoIME berichtet zweimal jährlich mündlich dem Wissenschaftlichen Rat des ERC. Vor den jeweiligen Berichten wird der Wissenschaftliche Rat des ERC an den vertraulichen Charakter der bereitgestellten Informationen und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung einer durchgängigen vertraulichen Behandlung erinnert.

¹¹ Diese stammen aus der FP7 ERC-Finanzhilfvereinbarung (Artikel II.35.1 und II.37.1 der allgemeinen Bedingungen für einen Empfänger und mehrere Empfänger) und der FP7 ERC CSA Finanzhilfvereinbarung (Artikel II.38) sowie der Horizont 2020 ERC-Finanzhilfvereinbarung (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 34 Absatz 4 und Artikel 50.3.1).

¹² Meldung an den EDSB im Rahmen des Falls 2012-0823.

¹³ In derartigen Ersuchen ist der Zeitraum für die Umsetzung durch die Gasteinrichtung eindeutig anzugeben.

Der für die **Verarbeitung Verantwortliche** ist die ERCEA, vertreten durch ihren Direktor, gemeinsam mit dem Leiter der Abteilung B „Wissenschaftliche Verwaltung“ und dem Vorsitzenden des Ständigen Integritätsausschusses.

Die **Auftragsverarbeiter** sind die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats in ihrer Funktion als von der Europäischen Kommission beauftragte Sachverständige und andere, durch die ERCEA auf einer Fall-zu-Fall-Grundlage beauftragte Sachverständige, die durch den CoIME für eine Bestellung durch den ERCEA-Direktor benannt werden, um den ERC bei der Behandlung von besonderen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten. Die ERC-Musterverträge für Sachverständige umfassen Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen, denen die Beziehung zu den Sachverständigen unterliegt und in deren Rahmen die Verpflichtungen und Aufgaben der Sachverständigen eindeutig erläutert werden (siehe Anhang 3 zu dieser Meldung).

Die **betroffenen Personen** sind die Parteien, die mutmaßlich an dem eventuellen wissenschaftlichen Fehlverhalten beteiligt sind¹⁴ sowie der/die Informant(en), bei dem/denen es sich um das ERCEA-Personal, Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats, Gremiumsmitglieder und andere unabhängige Sachverständige, Antragsteller, Begünstigte, Hauptforscher, Teammitglieder oder andere betroffene Dritte einschließlich anonymer Quellen handeln kann.

Gemäß der Meldung stellen die Entscheidung C (2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013¹⁵, ergänzt insbesondere durch die Entscheidung des Lenkungsausschusses der ERCEA vom 18. Februar 2009¹⁶, die Entscheidung C (2011) 7216 der Kommission vom 5. Oktober 2011¹⁷ einschließlich des Verhaltenskodex für unabhängige Sachverständige im Rahmen von Peer-Review-Evaluierungen und wissenschaftlichen Nachverfolgungen sowie die Entscheidung C (2013) 8373 der Kommission vom 10. Dezember 2013¹⁸ und der Forschungsfonds für Kohle und Stahl einschließlich des in Anhang 1 zum Mustervertrag für Sachverständige im Rahmen von Horizont 2020 ausgeführten Verhaltenskodex die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung dar:

Gemäß der Meldung werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet:

- Identitäts- und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, Postanschrift) der mutmaßlich an einem eventuellen wissenschaftlichen Fehlverhalten beteiligten Parteien sowie zusätzliche spezifische personenbezogene Daten je nach Fall, wie die persönlichen Identifikationsnummern, Daten über den beruflichen Weg/die Laufbahn,

¹⁴ Die Behauptungen können beliebige, am Lebenszyklus eines Vorschlags oder Projekts beteiligte Personen betreffen, unabhängig von ihrer Funktion, wie Antragsteller (während der Auswahl-, Bewertungs- und Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Finanzhilfen), Finanzhilfeempfänger (ein Hauptforscher oder Mitglieder des Forschungsteams) oder unabhängige Sachverständige (sowohl während der Bewertungsphase als auch in der Projektnachverfolgung).

¹⁵ Entscheidung C (2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 über die Übertragung von Befugnissen bezüglich der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Unionsprogrammen im Bereich der Pionierforschung an die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats.

¹⁶ Entscheidung des Lenkungsausschusses der ERCEA vom 18. Februar 2009 bezüglich der Modalitäten für interne Untersuchungen im Zusammenhang mit der Vorbeugung von Betrug, Korruption und rechtswidrigen Handlungen, die den Interessen der Gemeinschaften abträglich sind.

¹⁷ Entscheidung C (2011) 7216 der Kommission vom 5. Oktober 2011 über die Annahme von Musterbestellungsschreiben für unabhängige Sachverständige, die an der Peer-Review-Evaluierung von Vorschlägen für den Europäischen Forschungsrat (ERC) im Rahmen des spezifischen Programms „Ideen“ zur Umsetzung des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration teilnehmen (2007-2013).

¹⁸ Entscheidung C (2013) 8373 der Kommission vom 10. Dezember 2013 über Musterverträge für Sachverständige im Rahmen von Horizont 2020 – dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union (2014-2020), Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2014-2018).

Informationen bezüglich der Familie der betroffenen Person, Urlaub und Abwesenheiten, Reisen, Veröffentlichungen oder andere mit den Behauptungen verbundene Daten. Die verarbeiteten Informationen beziehen sich auf die verschiedenen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das im Rahmen der ERCEA auftreten kann und unterscheiden sich von Fall zu Fall.

- Identitäts- und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, Postanschrift und Identifikationsnummern) des/der Informanten.

Die **Empfänger** sind

- befugte ERCEA-Mitarbeiter und Mitglieder des Ständigen Integritätsausschusses der ERCEA;
- Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC, von denen einige Bestandteil des CoIME sind¹⁹.

Zusätzlich, in Abhängigkeit vom jeweiligen Fall:

- bestellte unabhängige externe Sachverständige;
- auf Ersuchen: der Europäische Rechnungshof und die Mitarbeiter des OLAF (als Teil der Fallüberprüfung oder als Prüfungsstelle);
- die Europäische Kommission (Mitarbeiter, die am Fall beteiligt sind oder in ihrer Funktion als Kontrollstelle für die ERCEA oder Mitarbeiter der GD für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Integration sowie der GD Regionalpolitik (auf jeden Fall begrenzt auf die Prüfungsstelle), mit Ausnahme des Direktorats H der GD für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Integration und des Direktorats J der GD Regionalpolitik;
- das Gericht und der Gerichtshof;
- der Europäische Bürgerbeauftragte;
- die Verwaltungsbehörden und ihre zwischengeschalteten Stellen in den Mitgliedstaaten, ihre Bescheinigungsbehörden und die Prüfbehörden;
- der zuständige Mitgliedstaat und/oder die Behörden und Einrichtungen²⁰ von Drittländern²¹.

Die betroffenen Personen werden mithilfe einer Datenschutzerklärung, die gemäß der Artikel 11 und 12 der Verordnung alle obligatorischen Informationen enthält und auf der ERC-Website zu veröffentlichen ist, über die Verarbeitungen **informiert**. Die Partei/en, die mutmaßlich am Fehlverhalten beteiligt ist/sind, wird/werden per E-Mail oder einem Schreiben, mit dem sie ersucht wird/werden, eine Klarstellung bereitzustellen und die/die Datenschutzerklärung enthält (Anhang 3 zu dem „ERC-Verfahren über den Umgang mit Informationen bezüglich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens“) über das sie betreffende Verfahren informiert, sobald die eventuelle Erheblichkeit eines Falls festgestellt wurde. Falls ein Fall als unerheblich erachtet wird, werden die mutmaßlichen Parteien nicht über die Verarbeitung informiert.

¹⁹ Von den befugten ERCEA-Mitarbeitern und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates des ERC ist eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen, bevor sie Informationen oder Einzelheiten zu einem Fall erhalten.

²⁰ Gemäß der Meldung können bestimmte personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den relevanten geltenden Rechtsvorschriften und der ständigen Rechtsprechung gegenüber den zuständigen Behörden von Drittländern und Einrichtungen, die an der Bewertung des Fehlverhaltens beteiligt werden könnten, vorübergehend offengelegt werden; im Rahmen der Kontakte mit Dritten ist die vertrauliche Behandlung der bereitgestellten bzw. ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

²¹ Gemäß der Meldung können in einem durch die ERCEA behandelten Fall eine nationale/lokale Behörde/Einrichtung mit der Untersuchung beauftragt bzw. gerichtliche Befugnisse auf diese übertragen werden. Der ERCEA obliegt gegebenenfalls die Verpflichtung, Informationen/Dokumente bereitzustellen. Darüber hinaus könnte es die ERCEA für erforderlich halten, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht das Personal der nationalen zuständigen Behörden/Einrichtungen zu informieren.

Gemäß der Datenschutzerklärung gilt bezüglich der **Rechte auf Auskunft und Berichtigung** der betroffenen Personen:

- betroffene Personen, die Auskunft über personenbezogene Daten wünschen oder diese überprüfen, berichtigen oder löschen möchten, müssen beim Vorsitzenden des ISC per E-Mail unter Angabe der Einzelheiten ihres Ersuchens, die sie an das Funktionspostfach schicken, einen Antrag stellen;
- die Person, die mutmaßlich wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat, erhält Auskunft über die durch den Informanten bereitgestellten Informationen, allerdings nicht bezüglich seines Namens oder anderer Elemente, die die Identifizierung des Informanten ermöglichen würde, es sei denn, der Informant hat arglistig falsche Informationen bereitgestellt bzw. die anwendbaren nationalen Vorschriften für gerichtliche/strafrechtliche Verfahren erfordern eine solche Offenlegung.

Bezüglich der **Aufbewahrung der Daten**²² gelten folgende Vorschriften:

Nach Schließung eines als erheblich eingestuften Falls werden Daten aufbewahrt:

- falls der Fall ohne Folgemaßnahme eröffnet und geschlossen wurde: Daten, die einen abgelehnten Vorschlag betreffen, werden während eines Zeitraums von drei Jahren aufbewahrt; Daten, die bewilligte Vorschläge betreffen und Daten bezüglich von Sachverständigen werden während eines Zeitraums von zehn Jahren aufbewahrt.
- falls Folgemaßnahmen durchgeführt werden, beträgt die Aufbewahrungsfrist 20 Jahre;
- falls eine Warnung im Frühwarnsystem registriert wird, werden die anwendbaren Aufbewahrungsfristen für Daten, die in der Gemeinsamen Liste für Aufbewahrungsfristen SEC(2012)713 der Kommission vorgesehen sind, eingehalten.

Untersuchungsakten von unerheblichen Fällen werden lediglich aufbewahrt, bis ein Fall als „unerheblich“ eingestuft und somit wirksam geschlossen wird.

Sicherheitsmaßnahmen:

...

3. RECHTLICHE PRÜFUNG

3.1. Vorabkontrolle

Die gemeldeten Verarbeitungen stellen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“). Die Verarbeitung erfolgt durch eine Einrichtung der EU im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Verträge fallen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zumindest teilweise automatisch. Daher ist die Verordnung anwendbar.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, der Vorabkontrolle durch den EDSB. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die gegebenenfalls solche Risiken aufweisen. Unter Buchstabe a wird unter anderem die Verarbeitung von Daten erwähnt, die Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen betreffen. Unter Buchstabe b werden Verarbeitungen erwähnt, die darauf

²² Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden anonym im jährlichen Tätigkeitsbericht der ERCEA und im Jahresbericht des Wissenschaftlichen Rates des ERC veröffentlicht.

abzielen, die Persönlichkeit der betroffenen Person einschließlich ihres Verhaltens zu bewerten. Im vorliegenden Fall umfasst die Verarbeitung Daten bezüglich Verdächtigungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung und die Bewertung von (Fehl-)verhalten gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung.

Die Meldung des DSB ging am 16. Mai 2014 ein. Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB am 30. Juni 2014 mit der Bitte um Anmerkungen übersandt. Der EDSB erhielt am 7. Juli 2014 eine Antwort. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten bereitstellen. Insgesamt wurde der Fall während eines Zeitraums von neun Tagen ausgesetzt. Angesichts aller Aussetzungszeiträume ist die Stellungnahme daher bis zum 25. Juli 2014 bereitzustellen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung²³ ist ein zweistufiger Test durchzuführen, mit dem folgende Aspekte bewertet werden: 1.) ob entweder der Vertrag oder andere Rechtsakte eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe auf der Grundlage vorsehen, auf der die Datenverarbeitung erfolgt (Rechtsgrundlage), und 2.) ob die Verarbeitung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe tatsächlich erforderlich ist.

Die in Abschnitt 2 weiter oben genannten Rechtsakte, die als Rechtsgrundlage dienen, stellen auf der Grundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe dar, indem die ERCEA mit der Aufgabe betraut wird, die höchsten Standards der Forschungsintegrität sicherzustellen.

Die gemeldete Verarbeitung zur Behandlung von Behauptungen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschließlich von Interessenkonflikten, die bei der ERCEA im Zusammenhang mit Vorschlägen, die an den ERC übermittelt wurden oder mit Projekten, die durch ERC-Zuschüsse finanziert werden, eingereicht wurden sowie die Festlegung von potenziellen Folgemaßnahmen scheinen für diesen Zweck notwendig zu sein.

Die gemeldete Verarbeitung ist daher rechtmäßig.

3.3. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats in ihrer Funktion als von der Europäischen Kommission beauftragte Sachverständige und andere, durch die ERCEA auf einer Fall-zu-Fall-Grundlage beauftragte Sachverständige, die durch den CoIME für eine Bestellung durch den ERCEA-Direktor benannt werden, um den ERC bei der Behandlung von besonderen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten, führen teilweise die Datenverarbeitung im Auftrag der ERCEA aus.

Diese Tätigkeit wird durch einen schriftlichen Vertrag (ERC-Mustervertrag für Sachverständige, der in Anhang 3 zu der Meldung bereitgestellt wird) geregelt, in dem insbesondere festgelegt ist, dass der Auftragsverarbeiter auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt und der schriftliche Bestimmung enthält, in denen die Verpflichtungen aus den Artikeln 21 und 22 der Verordnung festgelegt sind, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt (siehe Artikel 11 Absatz 2 des ERC-Mustervertrags für Sachverständige).

Die ERCEA erfüllt daher Artikel 23 der Verordnung.

²³ Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestattet eine Verarbeitung, wenn diese „erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird.“

3.4. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Dies beinhaltet, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sein müssen; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung).

Gemäß der Meldung kann die ERCEA Informationen oder Behauptungen im Hinblick auf einen möglichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens in beliebiger Form (schriftlich, mündlich oder in anderer Form) von beliebigen Personen sowie anonym erhalten. Insbesondere bei Informationen, die auf einer anonymen Quelle basieren, kann nicht von der Richtigkeit der personenbezogenen Daten ausgegangen werden. Hier ist es erforderlich, dass die ERCEA angemessene Schritte unternimmt, um ein hohes Niveau an Richtigkeit sicherzustellen.

Der EDSB begrüßt den Umstand, dass die Person, die sich mutmaßlich einer Verletzung der wissenschaftlichen Verhaltensregeln schuldig macht, die Möglichkeit erhält, ihre Anmerkungen zum mutmaßlichen Sachverhalt²⁴ bereitzustellen, und dass diese betroffenen Personen gemäß der am 4. Juni 2014 zusätzlich eingegangenen Informationen zu einer Stellungnahme zu allen Einzelheiten aufgefordert werden, was das Recht auf Berichtigung nicht nur einschließt, sondern diesem im Besonderen gewidmet ist. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass das Schreiben, mit dem die Person, die sich mutmaßlich einer Verletzung der wissenschaftlichen Verhaltensregeln schuldig macht, um Informationen ersucht wird, erläutert²⁵ *„Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, die in diesem Fall verarbeitet werden und Sie können jederzeit eine Berichtigung und/oder Ergänzung dieser Daten beantragen. Weitere Informationen bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten sind in der angefügten Datenschutzerklärung enthalten.“* Der EDSB merkt des Weiteren an, dass in der auf der ERC-Website zu veröffentlichenden Datenschutzerklärung (siehe Abschnitt 2) ausdrücklich erwähnt wird: *„Bevor Schritte unternommen werden, wird/werden die Partei/en informiert und gehört; sie wird/werden in Form eines Schreibens mit Vorab-Informationen oder einer vorhergehenden Kontaktaufnahme um eine schriftliche Stellungnahme zum mutmaßlichen Sachverhalt ersucht.“*

Diese von der ERCEA unternommenen Maßnahmen erscheinen ausreichend, um ein angemessenes Maß an Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

3.5. Datenaufbewahrung/Datenspeicherung

Der EDSB merkt an, dass gemäß der Meldung im Anschluss an die abschließende Entscheidung des ERCEA-Direktors alle Sachverständigen, die im Rahmen der Bewertung mit der Unterstützung des CoIME beauftragt wurden, ersucht werden, die gesamte (elektronische oder andere) Dokumentation, die zum Zweck der Bewertung zur Verfügung gestellt oder erstellt wurde, zu beseitigen.

²⁴ Im letzten Satz von Abschnitt 2 auf Seite 4 der Meldung wird erläutert: *„Der Vorsitzende des ISC oder der Direktor der ERCEA übermittelt nach Konsultation mit dem Rechtsreferat der ERCEA per E-Mail über das Funktionspostfach ein erstes Informationsersuchen und gegebenenfalls eine Klarstellung, durch die die an dem mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhalten beteiligten Parteien die Möglichkeit erhalten, zum mutmaßlichen Sachverhalt Stellung zu nehmen.“*

²⁵ Siehe Anhang 2 zum Verfahren für die Behandlung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der in Abschnitt 2 weiter oben ausgeführten Aufbewahrungsfristen hat der EDSB keinen Grund, anzunehmen, dass personenbezogene Daten in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung von betroffenen Personen für einen längeren Zeitraum ermöglicht, als für den Zweck, zu dem die Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erhoben und/oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist. Allerdings ersucht der EDSB die ERCEA, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums die Notwendigkeit der 20-jährigen Aufbewahrungsfrist, die auf diejenigen Fälle anwendbar ist, in deren Rahmen gemäß der erlangten Kenntnis Folgemaßnahmen durchgeführt werden, erneut zu überprüfen.

3.6. Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung von Daten an der Verordnung unterliegende Empfänger wird durch Artikel 7 der Verordnung geregelt. Übermittlungen an Empfänger, die in Umsetzung von Richtlinie 95/46/EG den nationalen Gesetzen unterstehen, werden durch Artikel 8 der Verordnung geregelt und Übermittlungen an Empfänger in Drittländern werden durch Artikel 9 der Verordnung geregelt:

- In Artikel 7 Absatz 1 wird ausgeführt, dass Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt werden, wenn sie *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“* Übermittlungen im Sinne von Artikel 7 erfolgen innerhalb der ERCEA sowie an andere Organe oder Einrichtungen. Interne Transfers können in einem Umfang stattfinden, der für die Erzielung von Finanzierungsentscheidungen und internen Kontrollfunktionen erforderlich ist. Gemäß der Meldung betreffen Übermittlungen an andere EU-Organe und Einrichtungen Übermittlungen an das OLAF und auf Ersuchen an den Europäischen Rechnungshof sowie an den Europäischen Bürgerbeauftragten und die Europäische Kommission (befugte Mitarbeiter innerhalb der für die ERCEA zuständigen GD RTD, den Juristischen Dienst der Kommission und die GD BUDG). Obwohl sich diese Übermittlungen auf die Untersuchung besonderer Fälle beziehen, sind sie grundsätzlich durch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung abgedeckt. Allerdings muss eine Fall-zu-Fall-Analyse durchgeführt werden, ob die Bedingungen für die Übermittlung tatsächlich erfüllt sind.
- Übermittlungen an die Verwaltungsbehörden und ihre zwischengeschalteten Stellen in den Mitgliedstaaten, ihre Bescheinigungsbehörden und die Prüfbehörden unterliegen Artikel 8 der Verordnung. Artikel 8 Buchstabe a gestattet die Übermittlung von personenbezogenen Daten an solche Empfänger, *„wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind.“* Diese Bestimmung deckt Übermittlungen an solche Behörden der Mitgliedstaaten im Kontext der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug²⁶ sowie im Rahmen der Aufgabe ab, die höchsten Standards der Forschungsintegrität sicherzustellen, die die ERCEA im öffentlichen Interesse gemäß der Entscheidung C (2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013²⁷ wahrnimmt.

²⁶ Siehe z. B. die Stellungnahme des EDSB im Fall 2013-0340.

²⁷ Entscheidung C (2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 über die Übertragung von Befugnissen bezüglich der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Unionsprogrammen im Bereich der Pionierforschung an die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats.

- Übermittlungen an Empfänger in Drittländern gemäß Artikel 9 der Verordnung erfordern grundsätzlich ein angemessenes Schutzniveau, das auf Seite der Empfänger gewährleistet sein muss (Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung).

Gemäß der Meldung sind Übermittlungen gemäß Artikel 9 der Verordnung in Übereinstimmung mit den relevanten geltenden Rechtsvorschriften und der ständigen Rechtsprechung vorübergehend an die zuständigen Behörden von Drittländern und Einrichtungen vorgesehen, die an der Bewertung eines mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligt werden könnten, wobei die vertrauliche Behandlung der bereitgestellten bzw. ausgetauschten Informationen zu gewährleisten ist. Nach Auffassung des EDSB sind diese Übermittlungen an Drittländer begrenzt und erfolgen ad hoc (d. h. nicht systematisch).

In Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung ist festgelegt: *„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist; [...]“*

Im vorliegenden Fall dient die Beteiligung von zuständigen Behörden und Einrichtungen in Drittländern an der Bewertung eines Falls mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dem wichtigen Zweck des öffentlichen Interesses, mit dem die höchsten Standards der Forschungsintegrität sichergestellt werden und unterstützt daher die ERCEA, ihre entsprechende Aufgabe gemäß der Entscheidung C (2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013²⁸ wahrzunehmen.

Angesichts der weiter oben gemachten Ausführungen scheint die ERCEA personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die in den Artikeln 7 bis 9 der Verordnung ausgeführt sind, zu übermitteln.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

In den Artikeln 13 und 14 der Verordnung ist festgelegt, dass die betroffenen Personen in der Lage sein müssen, jederzeit über ihre personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten und diese berichtigen zu lassen.

Gemäß der Datenschutzerklärung (bereitgestellt als Anhang 3 zum „ERC-Verfahren über den Umgang mit Informationen bezüglich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens“):

- müssen betroffene Personen, die Auskunft über personenbezogene Daten wünschen oder diese überprüfen, berichtigen oder löschen möchten, beim Vorsitzenden des ISC per E-Mail unter Angabe der Einzelheiten ihres Ersuchens, die sie an das Funktionspostfach schicken, einen Antrag stellen;
- erhält die Person, die mutmaßlich wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat, Auskunft über die durch den Informanten bereitgestellten Informationen, allerdings nicht zu seinem Namen oder anderen Elementen, die die Identifizierung des Informanten ermöglichen würden, es sei denn, der Informant hat arglistig falsche Informationen bereitgestellt bzw. die anwendbaren nationalen Vorschriften für gerichtliche/strafrechtliche Verfahren erfordern eine solche Offenlegung.

²⁸ Entscheidung C (2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 über die Übertragung von Befugnissen bezüglich der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Unionsprogrammen im Bereich der Pionierforschung an die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats.

Der EDSB nimmt die Einschränkung, die auf das Recht auf Auskunft der Person anwendbar ist, die sich mutmaßlich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, zur Kenntnis. In Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt: „Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von [...] Artikel 13 bis 17 [...] insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für ... c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;“ Der EDSB begrüßt,²⁹ dass den anderen möglichen betroffenen Personen, wie den Informanten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Identität der Informanten sollte tatsächlich streng vertraulich behandelt werden, insofern dies nicht nationalen Vorschriften bezüglich gerichtlicher Verfahren widerspricht.

Wie in den Leitlinien des EDSB bezüglich der Rechte des Einzelnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten³⁰ betont wird, sollten Einschränkungen des Rechts auf Auskunft in Übereinstimmung mit Artikel 20 der Verordnung erfolgen.

Daher erinnert der EDSB daran, dass die betroffenen Personen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung³¹ über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung sowie über ihr Recht, sich an den EDSB zu wenden, zu informieren sind, falls die ERCEA die weiter oben erwähnte Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung anwenden sollte.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Was die *Informanten* betrifft, so werden ihre Identitäts- und Kontaktdaten von ihnen selber bereitgestellt; folglich sind sie in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung zu informieren. Die Datenschutzerklärung (bereitgestellt als Anhang 3 zum „ERC-Verfahren über den Umgang mit Informationen bezüglich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens“), die auf der ERC-Website zu veröffentlichen ist, enthält gemäß Artikel 11 der Verordnung alle obligatorischen Informationen.

Falls Daten nicht von der betroffenen Person erhoben werden, wie im Fall *aller mutmaßlich an einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Parteien*, muss die der betroffenen Person bereitzustellende Information zumindest die in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Elemente umfassen. Die Datenschutzerklärung enthält sämtliche erforderlichen Informationen, allerdings werden diese gemäß der Meldung lediglich dann der betroffenen Person bereitgestellt, nachdem eine mögliche Erheblichkeit des Falls festgestellt wurde.

Falls ein Fall als unerheblich erachtet wird, wird die mutmaßlich an einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligte Partei nicht über die Verfahren informiert, wodurch es unwahrscheinlich erscheint, dass diese betroffenen Personen die Datenschutzerklärung auf der ERC-Website konsultieren.

In Artikel 12 der Verordnung ist festgelegt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person „bei Beginn der Speicherung personenbezogener Daten“ die entsprechenden Informationen erteilt. Zur Festlegung der Erheblichkeit eines Falls müssen die personenbezogenen Daten der Partei, die mutmaßlich an einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligt ist, in diesem Sinne durch die ERCEA gespeichert werden.

²⁹ Leitlinien bezüglich der Rechte des Einzelnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, S. 32, verfügbar unter

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_EN.pdf.

³⁰ Siehe Leitlinien bezüglich der Rechte des Einzelnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, S. 27.

³¹ Dass.

Daher empfiehlt der EDSB, die mutmaßlich an einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Parteien in Form der Datenschutzerklärung zu informieren, auch dann, wenn ein Fall als unerheblich erachtet wird.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

...

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, vorausgesetzt, die Erwägungen der vorliegenden Stellungnahme werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die ERCEA sollte insbesondere

- nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums die Notwendigkeit der 20-jährigen Aufbewahrungsfrist, die auf diejenigen Fälle anwendbar ist, in deren Rahmen gemäß der erlangten Erkenntnis Folgemaßnahmen durchgeführt werden, erneut überprüfen;
- die mutmaßlich an einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Parteien in Form der Datenschutzerklärung informieren, auch dann, wenn ein Fall als unerheblich erachtet wird;
- die betroffenen Personen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die wesentlichen Gründe für die Einschränkung ihres Auskunftsrechts und gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung über ihr Recht, sich an den EDSB zu wenden, informieren.

Brüssel, den 9. Juli 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI